

BGE 35 II 602

Bundesgericht (BGE), 1909-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_35_II_602

FR: ATF 35 II 602

IT: DTF 35 II 602

Volltext

79. Arteil vom 3. Dezember 1909 in Sachen Toeb, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Dr. V. Bekl. u. Ber.=Bekl. Schadenersatz- u. Genugtuungsanspruch auf Grund der Art. 50 ff. OR wegen des injuriösen Inhalts einer Prozess-Rechtsschrift (eines Zivilprozesses), erhoben vom betroffenen Prozessgegner gegen den Zulässigkeit der selbständigen Gel- Verfasser der Rechtsschrift.— tendmachung dieses Zivilanspruchs eid. Rechts, neben der Anwen- dung einer Disziplinarstrafmassregel, die das kant. Prozessrecht im Rahmen jenes andern Prozesses selbst vorsieht. (Art. 26 der Obwaldner ZPO) — Verantwortlichkeit des Anwalts für die tat- sächlichen Anbringen einer von ihm verfassten Rechtsschrift. Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage: A. — Der Kläger Loeb, welcher in Frankfurt a. M. unter dem Titel „Der Tourist“ eine „Illustrierte Zeitschrift zur För- derung des Fremdenverkehrs“ verlegt, hatte gegen Fräulein Marie Kremeyer, zur Pension „Felsenheim“, in Sachseln, vor dem Kan- tonsgericht von Obwalden eine Forderung für die Gebühren eines in jener Zeitschrift erschienenen Inserates eingeklagt. Auf diese Klage hatte der heutige Beklagte, Fürsprech Dr. V. in Luzern, als Anwalt der Beklagten Kremeyer eine Rechtsantwort erstattet, in welcher er die Klageforderung vorab deswegen bestritt, weil die Beklagte durch betrügerisches Vorgehen eines Vertreters des Klä- gers zur Aufgabe des fraglichen Inserates verleitet worden sei. Dabei brachte er u. a. vor: Der Kläger Moritz Loeb in Frankfurt präsentiert eine Firma, „die, wie es scheint, schon seit Jahren bei uns ihr Unwesen „treibt. Seinen dolosen Machenschaften sind, wie die zu „den Akten geführten beklagtischen Belege zur Evidenz dartun, „bereits eine bedeutende Anzahl Inhaber von Hotels und Fremden- „pensionen in der Schweiz und Deutschland zum Opfer ge- „fallen. Daß der Kläger angesichts der vielen von ihm geprell- „ten Leute sich noch dazu versteift, zum Schutze seiner Schwin- „deleien die Hilfe des Richters anzurufen, ist geradezu ein Hohn „auf Richteramt und Rechtspflege. Es wird indessen dem Richter „an Hand des Aktenmaterials nicht schwer fallen, der Bauern- „fängerei, welche dieser Loeb mit seiner Zeitschrift bei unerfah- „renen Geschäftsleuten der Hotelbranche treibt, auf die Spur zu „kommen..... Hinsichtlich der vom klägerischen Vertreter der Be- „klagten vorgewiesenen Adreßkarten schweizerischer Pensionsbesitzer, „welche mit bestem Erfolge im „Tourist“ inserieren ließen, muß an- „gesichts der übereinstimmenden, diese Tatsache verneinenden beklag- „tischen Belege geschlossen werden, daß es sich hier um Karten solcher „Geschäfte handelt, die vom Kläger bereits beschummelt „worden sind; denn es ist bei den vielen zu den Akten gebrachten „Anfragen nicht denkbar, daß sich jemand findet, der durch die In- „fertion im „Tourist“ Erfolg gehabt haben würde. Das geniert „aber den Kläger nicht, gleichwohl mit solchen Adreßkarten für „sich Kapital zu schlagen und fortgesetzt unerfahrene Leute damit „hineinzulegen. Ein wichtiges Beurteilungsmoment für die be- „trügerischen Machenschaften des Klägers in casu bildet „auch der Umstand, daß der Kläger, bzw. sein Vertreter ähnliche „betrügerische Handlungen auch anderwärts sich zu Schulden kom- „men ließ..... Die gleichen betrügerischen Vorgaben, „welche der Vertreter

des Klägers sich gegenüber der Beklagtin „bediente, tat der Kläger selbst gegenüber Frl. Helene Bierwirth „in Düsseldorf..... Diese Tatsache beweist, daß die Behauptung des Klägers, der „Tourist“ sei eine der verbreitetsten und „vielgelesenen Zeitschriften Deutschlands, ebenfalls ein gemeiner „Schwindel ist..... Man behält sich alle Rechte vor „dem Kläger, bzw. seinem noblen Vertreter mit der strafrechtlichen Luppe etwas tiefer auf den Nerv zu fühlen. Daß wir es „übrigens mit einem ganz abgefeimten Gauner zu tun haben, „beweist folgende Vertragsklausel: „„Besteller verzichtet auf jede „„Aufhebung und Beschränkung der Bestellung, vor Ablauf, und „„andere Abmachungen, als die hier verzeichneten, haben nicht „„stattgefunden.““ Mit diesen Bestimmungen, welche klein und „unauffällig gedruckt sind, ist den vom Kläger ausersehenen „Opfern, nachdem er sie unter allen erdenklichen Schwindeleien und Vorspiegelungen getäuscht und zum Vertragsabschlusse bewogen hat, jeder Beweis abgeschnitten..... Außer der beim Gericht eingereichten Ausfertigung dieser Rechts-

antwort sandte der Beklagte im Auftrage seiner Klientin auch ein Exemplar derselben direkt an den Kläger nach Frankfurt. Frl. Kreymeyer hatte dies, nach ihrer Angabe, verlangt, weil sie gehofft habe, den Kläger Loeb dadurch zum Prozeßabstande zu veranlassen. B. — Wegen der vorstehend hervorgehobenen Ausdrücke der zitierten Anbringen hat nun Loeb gegen Dr. V. als Verfasser jener Rechtsantwort an seinem Wohnsitz Luzern eine Injurienklage angestrengt und in Verbindung damit, unter Berufung auf die Art. 50 und 55 OR, eine Entschädigungsforderung im Betrage von 2000 Fr. geltend gemacht, sowie Publikation des Urteils im Luzerner Kantonsblatt“ und im „Tourist“ in Frankfurt verlangt. Über diese Ansprüche hat das Obergericht des Kantons Luzern, nach vorgängiger Abweisung formeller Einwendungen des Beklagten, durch Urteil vom 26. Mai 1909 in wesentlicher Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides erkannt: „Die Klage sei abgewiesen.“ Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt und in Festhaltung seiner Zivilansprüche beantragt: Der Beklagte sei zu verurteilen, ihm 2000 Fr., eventuell eine Entschädigung nach richterlichem Ermessen, zu bezahlen, und das Urteil sei auf Kosten des Beklagten je einmal im „Luzerner Kantonsblatt“ und in der in Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitschrift „Tourist“ zu publizieren. D. — Der Beklagte hat auf Abweisung der Berufung antragen lassen; in Erwägung: Der Beklagte hat die Kompetenz des luzernischen Richters zur Beurteilung des Inhalts der eingeklagten Rechtsschrift, soweit die beim Kantonsgericht von Obwalden eingereichte Ausfertigung derselben in Frage kommt, bestritten unter Berufung auf Art. 26 der Obwaldner ZPO vom 2. April 1901, welcher bestimmt: „Die Parteien, ihre Vertreter und Anwälte haben in ihren mündlichen und schriftlichen Anbringen die dem Richter schuldige Achtung „zu beobachten und den Gegner, sowie Zeugen, Sachverständige „und unbeteiligte Drittpersonen soweit zu schonen, als es die Wirkung des eigenen Rechts erlaubt. Jeder, der diese Vorschrift verletzt oder seinen Gegner auf ungebührliche Weise belästigt, ist „vom Gerichte mit einer Ordnungsbuße bis auf 20 Fr. zu bestrafen“. Danach wäre, so argumentiert der Beklagte, das Obwaldner Prozeßgericht selbst zur Ahndung der angeblichen Injurien in der ihm unterbreiteten Rechtsschrift kompetent gewesen und der Kläger habe, indem er es unterlassen, im damaligen Verfahren die Anwendung dieser Disziplinarvorschrift dem Beklagten gegenüber zu verlangen, auf bezügliche Rechtsvorkehrungen überhaupt verzichtet. Diesen Einwand haben die Vorinstanzen gutgeheißen und demnach auf das beim Kantonsgericht Obwalden eingereichte Exemplar der Rechtsschrift nicht abgestellt. Das Obergericht speziell führt aus, die erwähnte Obwaldner Prozeßbestimmung bezwecke, die darin vorgesehenen Anstände zwischen

Prozeßbeteiligten auf disziplinarischem Wege zu erledigen und damit der Entstehung von Injurienprozessen vorzubeugen, folglich müsse in der Unterlassung der Geltendmachung dieser Bestimmung seitens einer vom Prozeßgegner beleidigten Partei in der Tat ein Verzicht auf die Ahndung der Beleidigung erblickt werden, der die Verwirkung des Rechts zur Erhebung einer anderweitigen Injurienklage zur Folge habe. Dieser Auffassung kann jedoch, was wenigstens den hier allein noch in Betracht fallenden zivilrechtlichen Schadenersatz- und Genugtuungsanspruch des Klägers betrifft, nicht beigepflichtet werden. Eine Bestimmung, wie diejenige des Art. 26 der Obwaldner ZPO, hat, als Ordnungsvorschrift für das Prozeßverfahren, naturgemäß nur Bezug auf die Stellung der Beteiligten im Rahmen des gegebenen Prozeßrechtsverhältnisses. Sie befaßt sich deshalb speziell mit dem Verhalten der Prozeßparteien zu einander nur, soweit die ordnungsmäßige Durchführung ihres schwebenden Prozesses in Frage kommt, und berührt die rechtliche Bedeutung und Tragweite dieses Verhaltens an sich, in materieller Hinsicht, nicht. Jedenfalls kann eine solche Bestimmung prozeßdisziplinarischen Inhalts in einem kantonalen Gesetzeserlasse schlechterdings nicht die Meinung haben, daß dadurch die Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Normen über die Haftung für unerlaubte Handlungen auf die betreffenden Tatbestände ausgeschlossen werden soll. Denn dieser Ausschluß würde eine Einschränkung des Geltungsbereiches der einschlägigen Art. 50 ff. OR bedingen, welcher der allgemeine Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen AS 35 II — 1909

Recht (Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur BV) entgegensteht. Und aus der Nichtgeltendmachung der fraglichen Bestimmung welche übrigens nach ihrem Wortlaute offenbar nicht bloß der Parateidispotion unterstellt ist, sondern durch den Richter auch von Amtes wegen angewendet werden sollte kann keineswegs ein Verzicht des Klägers auf die Erhebung des in Rede stehenden Zivilanspruchs abgeleitet werden, ist es doch sehr wohl denkbar, daß der Kläger auf jene verhältnismäßig geringfügige disziplinarische Ahndung der ihn beleidigenden Anbringen des Gegenanwaltes gerade mit Rücksicht auf die ihm daneben, seiner richtigen Auffassung nach, zu Gebote stehende Zivilklage keinen Wert legte. Es fällt somit auch das dem Obwaldner Richter unterbreitete, nicht nur das vom Beklagten dem Kläger direkt zugestellte Exemplar der eingeklagten Rechtsschrift, mit Bezug auf welches letztere allein die Vorinstanzen ihre Kompetenz bejaht haben, für die Beurteilung der Streitsache in Betracht. 2. — Dabei steht die Frage zur Entscheidung, ob der Beklagte als Verfasser der eingeklagten Rechtsschrift durch die in Fakt. A oben hervorgehobenen Anbringen derselben sich einer unerlaubten Handlung im Sinne der Art. 50 ff. OR gegenüber dem Kläger schuldig gemacht habe. Nun sind jene Anbringen, wie auch die Vorinstanz annimmt und der Beklagte selbst heute nicht mehr in Abrede stellt, jedenfalls zum Teil unzweifelhaft ehrverletzender Natur und an sich geeignet, sowohl den geschäftlichen Ruf und Kredit des Klägers zu schädigen (Art. 50), als auch eine ernstliche Verletzung desselben in seinen persönlichen Verhältnissen (Art. 55) zu begründen. Dagegen bestreitet der Beklagte zu seiner Entlastung in grundsätzlicher Hinsicht das Vorliegen eines Verschuldens in seiner Person, sowie auch die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens, indem er geltend macht, er habe die eingeklagte Rechtsschrift in guten Treuen nach den Angaben seiner Klientin und lediglich zur Wahrung berechtigter Interessen derselben verfaßt, und sich überdies auf den Nachweis der Wahrheit der streitigen Anbringen beruft. Diese Einwendungen entbehren jedoch der Begründung. Allerdings muß dem Anwalt als solchem das Recht zuerkannt werden, tatsächliche Angaben seines Klienten, die auf dessen Streitsache Bezug haben, ohne eigene Prüfung ihrer Richtigkeit

(sofern sie wenigstens nicht offensichtlich als unwahr erscheinen) im Prozesse zu verwenden und hieraus Schlußfolgerungen zu ziehen, welche zur Wahrung Interessen des Klienten dienlich sein können, wobei dem Ermessen des Anwalts der Natur der Sache nach in materieller und auch in formeller Hinsicht ein nicht zu eng begrenzter Spielraum zu gewähren ist. Allein der Kläger hat im gegebenen Falle auch diese weitgesteckten Schranken rechtmäßiger Anwaltstätigkeit überschritten. Denn einmal können seine beleidigenden Anbringen, soweit sie gegen den Kläger persönlich gerichtet sind, schlechterdings nicht als in den Rahmen des damaligen Prozesses gehörend bezeichnet werden, da ja bei dem von der Klientin des Beklagten beanstandeten Vertragsabschluß nur das Verhalten eines Vertreters des Klägers in Frage stand. Zudem ist der Beklagte mit der in jenen Anbringen liegenden Würdigung des dem Kläger vorgeworfenen Geschäftsgebahrens (bei welcher es sich nicht etwa nur um die direkte Verwendung tatsächlicher Angaben der Klientin, sondern vielmehr um auf eigene Verantwortlichkeit des Anwaltes hieraus gezogene Schlüsse handelt) über die durch den Prozeßzweck gebotenen Ausführungen nach Form und Inhalt wesentlich hinausgegangen. Statt sich auf eine sachliche Erörterung und Kritik jenes Geschäftsgebahrens zum Zwecke der Charakterisierung des streitigen Vertragsabschlusses zu beschränken, hat er die Persönlichkeit des Klägers in die Diskussion gezogen. Der ganze Ton der eingeklagten Anbringen ist darauf gestimmt, den Kläger als persönlich minderwertigen Geschäftsmann erscheinen zu lassen: Ausdrücke an die Adresse des Klägers, wie: „ganz abgefemter Gauner“, „gemeiner Schwindel“ können nicht aus dem Gesichtspunkte der Wahrung der dem Beklagten anvertrauten Parteiinteressen gerechtfertigt werden; sie qualifizieren sich vielmehr als persönliche Zulagen gegenüber der Gegenpartei, welche nicht nur mit einer der Würde des Anwaltsstandes angemessenen Prozeßführung nicht vereinbar sind, sondern im gegebenen Falle, angesichts des Umstandes, daß der Beklagte mit dem im fraglichen Prozesse beigebrachten Aktenmaterial jeden Nachweis betrügerischen Geschäftsgebahrens des Klägers selbst schuldig geblieben ist, auch den Tatbestand einer schuldhaft rechtswidrigen Handlung im Sinne der Art. 50 und 55 OR begründen. Der hierauf gestützte Zivilanspruch des Klägers ist somit, entgegen dem Entscheide des kantonalen Richters, grundsätzlich gutzuheißen. 3. — In quantitativer Hinsicht fehlen genügende Anhaltspunkte für den Nachweis einer tatsächlich eingetretenen Kreditschädigung des Klägers, wie sie freilich durch das beim Kantonsgericht von Obwalden eingereichte Exemplar der eingeklagten Rechtsschrift hätte bewirkt werden können. Dagegen rechtfertigt es sich auf Grund der vorstehenden Erwägung, dem Kläger eine Genugtuungssumme im Sinne des Art. 55 OR zuzusprechen, doch erscheint deren Betrag in Würdigung der gesamten Umstände des Falles als mit 100 Fr. genügend hoch bemessen ...; erkannt: Die Berufung des Klägers wird grundsätzlich gutgeheißen und das Urteil des luzernischen Obergerichts vom 26. Mai 1909 dahin abgeändert, daß der Beklagte verurteilt wird, dem Kläger eine Genugtuungssumme von 100 Fr. zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.